

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Final Catalogs GmbH

§ 1 Allgemeines

Alle Verkaufs-, Liefer- und Installationsverträge der Fa. Final Catalogs GmbH (im folgenden FC genannt) werden ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne daß es eines erneuten Hinweises auf die AGB's bedarf.

§ 2 Zustandekommen

Ein Vertrag gemäß dieser Bedingungen kommt zustande durch

- Unterzeichnung eines Vertragsdokuments, dem diese Bedingungen zugrunde liegen,
- die mündliche oder schriftliche Erklärung der Annahme eines Angebots von FC, in dem auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, durch den Kunden,
- die Zusendung einer Auftragsbestätigung durch FC an den Kunden, in der auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, oder d) die konkrete Inanspruchnahme von Dienstleistungen der FC durch den Kunden auch ohne vorherige weitere Abstimmung, Angebot oder Bestätigung. Das im Einzelfall gültige Schriftdokument also Vertragstext, Angebot, Auftragsbestätigung in Kombination mit diesen Bedingungen oder im Falle eines rein mündlichen Auftrages diese Bedingungen allein wird in der Folge als „Vertrag“ bezeichnet.

§ 3 Angebote

Alle Angebote sind frei bleibend und unverbindlich. Zur vertraglichen Bindung bedarf es in jedem Falle einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungszwecke uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Urheberrecht

Final Catalogs und von FC erstellte Programme und dazu gehörende Dokumentationen sind nur für den Gebrauch des Vertragspartners im Rahmen der vereinbarten Lizenzbedingungen bestimmt. Der Vertragspartner darf diese Programme und Dokumentationen ohne die schriftliche Einwilligung von FC Dritten nicht zugänglich machen. Kopien dürfen auf Kosten des Kunden und ohne Haftung von Seiten FC, lediglich für Archivzwecke oder als Ersatz angefertigt werden. Ein etwaiger Vermerk zum Urheberrechtsschutz ist dann auch auf den Kopien anzubringen. Für Sicherungszwecke darf der Vertragspartner nur eine Kopie der Software anfertigen. Weder das Handbuch, noch die Datenbanken/Programme oder Teile davon dürfen elektronisch oder mechanisch, durch Fotokopieren andere Aufzeichnungsverfahren oder in sonstiger Weise vervielfältigt oder übertragen werden, es sei denn eine schriftlich die Genehmigung von FC liegt vor.

§ 5 Arbeitszeiten, Ausführungsort

Leistungen nach diesem Vertrag werden zu den FC-Geschäftszeiten Montags bis Freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erbracht.

Werden aus betrieblichen oder technischen Gründen auf Wunsch des Kunden Leistungen außerhalb dieser Zeiten erbracht, wird für Leistungen in der Woche ein Zuschlag von 25%, am Wochenende von 50% erhoben. Die vertraglichen Dienstleistungen können je nach den Projekterfordernissen nach Entscheidung von FC sowohl im Hause FC als auch vor Ort beim Kunden erbracht werden.

§ 6 Personalauswahl

FC kann zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Personal einsetzen, welches nach Einschätzung von FC zur Erbringung der Leistungen ausreichend qualifiziert ist. Ein Recht des Kunden auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter besteht nicht.

§ 7 Zuständigkeiten & Verantwortlichkeiten

FC ist nur für die Dinge zuständig und verantwortlich, die im Leistungsumfang dieses Vertrages explizit vereinbart wurden. Insbesondere liegt jegliche Verantwortung und Zuständigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der EDV-Systeme (Hard- und Software) des Kunden bei diesem selbst, sofern nicht die Übernahme durch FC vereinbart wurde. FC wird hier lediglich unterstützend tätig. Ebenfalls ist FC nicht für das Gesamtgelingen eines Projektes verantwortlich, sofern dies nicht explizit im Leistungsumfang dieses Vertrages vereinbart ist. FC liefert im Rahmen dieses Vertrages sonst lediglich Teilleistungen zu.

§ 8 Nichtbeachtung von Empfehlungen

Empfiehlt FC bestimmte Vorgehensweisen oder den Einsatz bestimmter Lösungen und Produkte unter Hinweis auf sich daraus ergebende Verbesserungen insbesondere in den Bereichen Systemverfügbarkeit, Ausfallsicherheit, Datenschutz, Virenschutz, Einbruchs- und Missbrauchsschutz, Spamschutz und ähnlichen Gebieten, und handelt der Kunde nicht nach dieser Empfehlung oder entscheidet sich dagegen, oder beauftragt er FC mit einer von der Empfehlung abweichenden Realisierung, übernimmt er damit auch die Verantwortung für die Folgen. FC haftet nicht für Schäden, die sich bei Befolgung der Empfehlung voraussichtlich hätten vermeiden lassen.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde wird FC selbständig alle Informationen und Hinweise geben, die im weitesten Sinne mit den Lieferungen und Leistungen von FC in Zusammenhang stehen, und sicherstellen, daß alle für ihn relevanten Punkte im Vertrag schriftlich fixiert werden. Auf Aussagen von FC vor Vertragsabschluß kann sich der Kunde nur berufen, wenn eine schriftliche Fixierung erfolgt ist. Der Kunde sorgt weiterhin dafür, daß weitere Lieferanten oder der Kunde selbst die für die Arbeiten benötigten Systemumgebungen, Geräte, Zusatzteile und Programme sowie die vollständige zugehörige technische Dokumentation so rechtzeitig uneingeschränkt verfügbar machen, wie es für den geplanten Projektablauf erforderlich ist, daß diese Systemumgebungen und Geräte, Zusatzteile oder Programme einwandfrei und dokumentationsgemäß funktionieren, sowie zuständige Ansprechpartner des Kunden für Entscheidungen und Abstimmungen laufend verfügbar sind.



solutions for databased catalogproduction

§ 10 Terminzusagen & Leistungsverzug

Wurden Fertigstellungstermine vertraglich vereinbart, tritt ein Verzug nur ein, wenn die Umstände, die zur Leistungsverzögerung geführt haben, von FC zu vertreten sind. Insbesondere tritt ein Leistungsverzug nicht ein und FC kann auch zugesagte Termine verschieben, wenn Verzögerungen darin Ihre Ursache haben, daß der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder sich im Verlaufe der Arbeiten herausstellt, daß die Erfüllung der Anforderungen in der geplanten Art und Weise nicht oder nicht sinnvoll möglich ist. Auch die Erweiterung des Leistungsumfanges durch Zusatzaufträge kann zu Terminverschiebungen führen, sofern die Zusatzaufträge auf die Erbringung des ursprünglichen Leistungsumfanges einwirken, vom Kunden eine Abarbeitung der Zusatzaufträge noch vor allen Teilen des ursprünglichen Leistungsumfanges oder eine gleichzeitige Abarbeitung mit diesem gefordert wird. In diesem Fall hat FC die Verzögerung ebenfalls nicht zu vertreten und es tritt kein Leistungsverzug ein.

§ 11 Mängel

Mängel müssen grundsätzlich schriftlich an FC gemeldet werden und in einer Weise formuliert sein, die es fachlich versierten Mitarbeitern von FC gestattet, den Problemzustand nachzustellen und exakt zu analysieren. Hierzu gehören insbesondere Systemzustände vor und nach einem Fehler sowie sämtliche eventuell aufgetretenen Systemmeldungen und Fehlernummern im Volltext. Erfolgt dies nicht, ist FC nicht zur Bearbeitung der Mangelmeldung verpflichtet. Ein durch FC zu behebernder Mangel liegt nicht vor, wenn ein als Mangel gemeldeter Sachverhalt darin begründet liegt, daß an der Konfiguration der betroffenen oder damit verbundener Systeme ohne schriftliche Zustimmung von FC Änderungen durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen wurden. Ebenfalls liegt kein durch FC zu behebernder Mangel vor bei Fehlern, die sich aus Wechselwirkungen mit Systemen und Systemteilen des Kunden oder Dritter ergeben, die nicht der Betreuung oder Verantwortung von FC im Rahmen dieses Vertrages unterliegen. Stellt sich im Rahmen der Arbeiten nach einer Mangelmeldung heraus, daß der Mangel seine Ursache nicht in Leistungen der FC hatte, sind die Arbeiten zur Behebung auf jeden Fall kostenpflichtig.

§ 12 Abnahme von Leistungen

Wurde im Vertrag keine abweichende Regelung zur Abnahme für bestimmte Teilleistungen oder den Gesamtleistungsumfang vereinbart, gilt jede erbrachte kleinste inhaltlich in sich geschlossene Teilleistung, egal ob diese im Vertrag explizit einzeln aufgeführt ist oder nicht, mit Abschluß der zugehörigen Arbeiten innerhalb von 7 Tagen als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist nicht Mängel schriftlich bei FC geltend macht oder eine Abnahme in dieser Zeit nicht sinnvoll möglich ist. In letzterem Falle gilt entsprechend eine Abnahmefrist von einem Monat. Die Abnahme kann grundsätzlich nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden.

§ 13 Gewährleistung

Die Garantiezeit für projektartig in sich abgeschlossene Dienstleistungen beträgt 6 Monate, soweit nicht im Vertrag Abweichendes vereinbart wurde. Ein Garantieanspruch bei Einzelleistungen, die technisch oder inhaltlich nicht sinnvoll projektartig abgrenzbar sind, besteht nicht. Dieser Vertrag umfaßt keine wie auch immer geartete Garantieleistung für Defekte und Fehler an

Hardware oder Software, die im Rahmen der Arbeiten verwendet oder betreut werden, sowie sich daraus ergebende Fehlerzustände im Gesamtsystem.

§ 14 Betreuung Software

Nach Implementierung Final Catalogs und individuell entwickelter Software kann eine weitere Betreuung der Software nur im Rahmen eines kostenpflichtigen Supportvertrages gewährleistet werden, welcher die laufenden Kosten für die Vorhaltung eines Entwicklungs- und Testsystems sowie die für die Know-How-Erhaltung und Einarbeitung von Ersatzkräften anfallenden Personalkosten bei FC deckt. Ohne einen solchen Vertrag ist FC weder verpflichtet, das Wissen über die erstellte Software zu erhalten, noch Kapazitäten für die Bearbeitung etwaiger Störungsmeldungen oder Änderungswünschen vorzuhalten. Weitere Arbeiten an der Software stellen dann auf jeden Fall rechtlich selbständige Aufträge dar.

§ 15 Vergütung & Preisgültigkeit

Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die im Vertrag festgelegten Preise gelten für die im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Leistungen. Verlängert oder erweitert sich der Vertrag wie oben beschrieben durch die Beauftragung bzw. Inanspruchnahme weiterer Leistungen, gilt für diese die zum Auftragszeitpunkt gültige Preisliste der FC, wenn keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Ein Zusatzauftrag zu einer Leistung, für die ein Festpreis vereinbart wurde, wird nach tatsächlichem benötigtem Aufwand abgerechnet und unterliegt keiner Festpreisregelung, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ist eine Mindestabnahme von Leistungen für einen Vertragszeitraum oder die regelmäßige Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart und dafür ein Preisnachlaß gegenüber dem Listenpreis gewährt, kann FC bei Nichtabnahme des vollen vereinbarten Umfangs die Preisdifferenz für die tatsächlich erbrachten Leistungen zum Ende eines Vertragszeitraums nachberechnen.

§ 16 Preisanpassungen

Die Preise für die vertraglichen Dienstleistungen können von FC mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Monatsbeginn zur Anpassung an die aktuelle Kostensituation geändert, ggfs. auch erhöht werden, sofern im Vertrag nichts abweichendes vereinbart wurde, frühestens jedoch nach drei Monaten. Widerspricht der Kunde einer Preiserhöhung innerhalb von 2 Wochen und kann keine Einigung erzielt werden, ist jeder der Partner berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen auf das Ende des Monats vor Inkrafttreten der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht wahr oder erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, tritt die angekündigte Preiserhöhung in Kraft. Eine Kündigung seitens des Kunden ist ausgeschlossen, wenn die Preiserhöhung die allgemeine Teuerungsrate nicht übersteigt.

§ 17 Aufwandsüberschreitungen

Wird während der Arbeiten eine Überschreitung des angekündigten Aufwandes erkennbar, wird FC den Kunden von dieser Tatsache in Kenntnis setzen und mit dem Kunden nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Kann kein Einvernehmen über die zur ordnungsgemäßen Erreichung der Leistungsziele erforderlichen zusätzlichen Aufwände erzielt werden, kann der Kunde auf die wei-

finalcatalogs gmbh

amtsgericht stuttgart HRB 361277 ust-ID DE215094431 geschäftsführer: günter rößler, jürgen roßberg

bergstraße 2 72581 dettingen/erms telefon 07123/88923-80 telefax 07123/972887

http://www.finalcatalogs.com info@finalcatalogs.com

bankverbindung: ksk reutlingen konto 352 435 blz 640 500 00



solutions for databased catalogproduction

tere Leistungserbringung durch FC ganz oder teilweise verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind jedoch in jedem Falle zu bezahlen. Zu einer Aufwandserhöhung können insbesondere auch Zusatzaufträge führen, die auf die Erbringung des ursprünglichen Leistungsumfanges in irgendeiner Weise einwirken. Darüberhinaus kann Zusatzaufwand anfallen, wenn zuständige Ansprechpartner des Kunden für Entscheidungen und Abstimmungen nicht verfügbar sind, oder wenn weitere Lieferanten oder der Kunde für die Arbeiten benötigte Systemumgebungen, Geräte, Zusatzteile oder Programme sowie die vollständige zugehörige technische Dokumentation nicht so rechtzeitig uneingeschränkt verfügbar machen, wie es für den geplanten Projektablauf erforderlich gewesen wäre, oder solche Systemumgebungen Geräte, Zusatzteile oder Programme nicht einwandfrei und dokumentationsgemäß funktionieren. Weiterhin kann Zusatzaufwand durch technischen oder inhaltlichen Sachzwang anfallen, der für FC zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht unmittelbar ersichtlich war und vom Kunden auch nicht schriftlich in einer Anforderungsbeschreibung dargelegt wurde. Ist im Vertrag für Teilleistungen oder den Gesamtumfang ein Festpreis vereinbart, können sich die Aufwände nur dann wie oben beschrieben erhöhen, wenn FC den Grund für die Aufwandserhöhung nicht zu vertreten hat.

§ 18 Anfahrten, Reisekosten & Spesen

Werden Leistungen außer Haus erbracht, berechnet FC an den Kunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, a) bei Einsätzen im Nahbereich eine Anfahrtspauschale entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von FC und b) bei Einsätzen außerhalb des Nahbereiches die anfallenden Reisekosten und Spesen bei Autofahrt auf Basis einer Kilometerpauschale sowie eine Fahrzeitvergütung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von FC.

§ 19 Rechnungsstellung & Zahlungsbedingungen

Die in Anspruch genommenen Leistungen werden nach Ermessen von FC wöchentlich, 14tägig, monatlich oder nach Abschluß einer Teilleistung jeweils rückwirkend an den Kunden berechnet. Bei Festpreisvereinbarungen wird jeweils der auf den Berechnungszeitraum aufgrund der geplanten Projektdauer zeitanteilig entfallende Teilbetrag abgerechnet. Es steht FC frei, bei Leistungsumfängen ab DM 5.000,- eine Abschlagszahlung von 20-40% mit Arbeitsbeginn zu berechnen. Dies gilt auch für Teilleistungsumfänge, sofern diese einzeln den genannten Betrag übersteigen. Eine Vergütung ist mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 10 (zehn) Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kann gegen Ansprüche FCs nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist FC berechtigt, die Dienstleistung sofort einzustellen. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die fälligen Entgelte für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Teilleistungen zu zahlen, unabhängig davon, ob diese in sich abgeschlossen sind, und zwar zuzüglich Zinsen für den Verzugszeitraum in Höhe von 2% über dem entsprechenden Leitzins der zuständigen Notenbank. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Rechnungen mit der Bezahlung der vertraglichen Vergütung in Verzug, so kann FC das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt FC vorbehalten.

§ 20 Einstellung kostenloser freiwilliger Leistungen

Soweit FC kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

§ 21 Änderungen der Leistungen & Bedingungen

FC ist berechtigt, diesen Vertrag und alle Anlagen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zur Anpassung an veränderte rechtliche oder technische Gegebenheiten oder sonstige geänderte Rahmenbedingungen, die dies erforderlich machen, zu ändern und zu ergänzen. FC behält sich das Recht vor, die vertraglichen Leistungen zu erweitern, zu verändern oder Verbesserungen vorzunehmen. FC ist auch berechtigt, die Leistungen zu verringern. Führt eine Leistungsverringerung dazu, daß das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird, so steht dem Kunden das Recht auf eine angemessene Minderung der Vergütung zu. Für den Fall, daß sich die Parteien auf eine derartige Minderung nicht einigen können, steht jeder Partei das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung zu. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist FC berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollten.

§ 22 Geheimhaltung

FC verpflichtet sich, sämtliche kundenspezifischen Informationen und Daten sowie Kenntnisse über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die FC im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangt, nur zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses bzw. in der weiteren Zusammenarbeit mit dem Kunden zu verwenden und auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus, jedoch längstens 10 Jahre, geheim zu halten. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen, die allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind, oder die unabhängig von diesem Vertragsverhältnis dem Empfänger bekannt geworden sind oder werden. Verletzt wird diese Geheimhaltungspflicht nur durch schuldhaft Verstöße FCs. Die Darlegungs- und Nachweispflicht obliegt jeweils dem Auftraggeber.

§ 23 Haftungsbegrenzung

FC haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie sonstige mittelbare und unmittelbare Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, daß FC vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann oder FC eine Hauptpflicht aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt hat. FC haftet nicht für Schäden aus Unmöglichkeit der Leistung und nicht für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die regelmäßig eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen sowie der Ausfall oder Störungen von Kommunikationsverbindungen und netzen auch im Bereich anderer Netzprovider. Für zerstörte oder beschädigte Datenbestände und die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung dieser haftet FC nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und nur, wenn der Auftraggeber durch entsprechende und übliche Sicherungsmaßnahmen

finalcatalogs gmbh

amtsgericht stuttgart HRB 361277 ust-ID DE215094431 geschäftsführer: günter rößler, jürgen roßberg

bergstraße 2 72581 dettingen/erms telefon 07123/88923-80 telefax 07123/972887

http://www.finalcatalogs.com info@finalcatalogs.com

bankverbindung: ksk reutlingen konto 352 435 blz 640 500 00



finalcatalogs

solutions for databased catalogproduction

die Wiederbeschaffung der Daten in zumutbarer Weise gewährleistet hat. Hierzu gehört auch, daß der Auftraggeber angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren, Hackerangriffe und sonstige Phänomene vorhält, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung muß sich der Auftraggeber in jedem Falle ein angemessenes Mitverschulden anrechnen lassen, und die Haftung von FC ist beschränkt auf die Kosten, die bei Einhaltung aller Sicherungsmaßnahmen durch den Auftraggeber für die Wiederherstellungsarbeiten angefallen wären. Für den Fall, daß gleichwohl eine Haftung FCs eintritt, wird diese Haftung unabhängig vom jeweiligen Verursacher, dem Grad des Verschuldens oder der Anspruchsgrundlage der Höhe nach beschränkt auf den Betrag, der der Vergütung für die Teilleistung entspricht, in deren Rahmen der Haftungsfall eintrat, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe des typischerweise im Rahmen der Tätigkeit zu erwartenden Schadens. Bei versicherten Risiken haftet FC in Höhe aller Zahlungen, welche die Versicherung leistet, auch wenn die oben festgelegten oder individuell ausgehandelten Beschränkungen überschritten werden. Die Verjährungsfrist für nicht wesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

§ 24 Schlußbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist Dettingen/Erms. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages ist der Sitz von FC. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. An Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger der FC-Kunden gebunden. Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung gelten, die dem mit der ursprünglichen Formulierung angestrebten Regelungsziel am nächsten kommt. Sollten sich Regelungslücken in diesen Vertragsbedingungen herausstellen, so soll für diese diejenige wirksame Regelung gelten, die dem mit den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen angestrebten Regelungsziel am nächsten kommt.

finalcatalogs gmbh

amtsgericht stuttgart HRB 361277 ust-ID DE215094431 geschäftsführer: günter röbler, jürgen roßberg
bergstraße 2 72581 dettingen/erms telefon 07123/88923-80 telefax 07123/972887
<http://www.finalcatalogs.com> info@finalcatalogs.com
bankverbindung: ksk reutlingen konto 352 435 blz 640 500 00